

Anbindung des geplanten UW Schuby-Nord an die 110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West in der Gemeinde Schuby

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

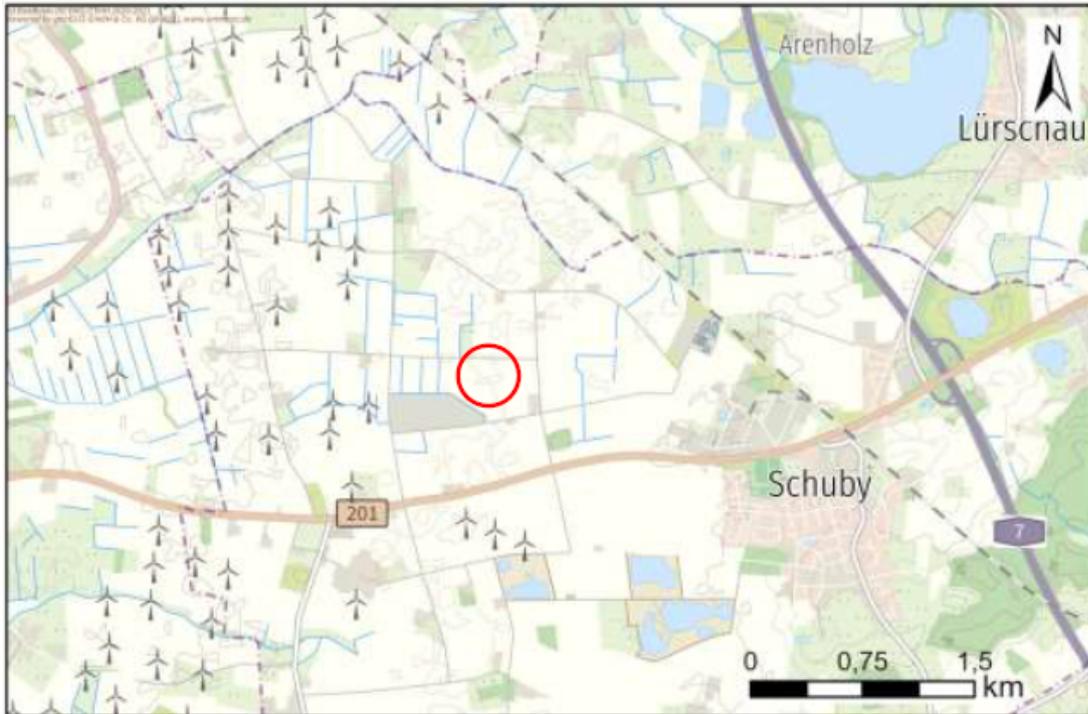
Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 13.05.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-61

Die Denker & Wulf AG plant aufgrund der Errichtung eines neuen Umspannwerks die Anbindung dessen an die 110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West. Das geplante Umspannwerk ist nicht Teil dieses Vorhabens.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt **19.1.4** der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß **§ 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG** vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in **Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG** aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben

kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage der Maßnahme:



Übersichtskarte, geplanter Standort rot umkreist.

Beschreibung der Maßnahme: Zur Sicherstellung der Netzanbindung der Windparks Silberstedt und Espertoft an das Stromnetz wird für das geplante Umspannwerk ein Hilfsmast sowie die verbindende Seilabspannung benötigt.

Die Anbindung an die Leitung Schuby – Schuby West erfolgt nach Vorgabe des Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG an einem Mast der die nötige Stabilität aufweist. Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ist die schonendste Variante mit größtmöglichem Abstand zu wertvollen Biotopen ausgewählt worden.

Am östlichen Ende des geplanten Umspannwerks befindet sich das Portal, von dem die Freileitungsseile zum Hilfsmast geführt werden. Die Verbindung zwischen dem Hilfsmast und der 110 kV Leitung wird mit einer Steilverbindung hergestellt.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz.

Standort und Schutzgebiete:

Das hier betrachtete Gebiet befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich von Schuby, direkt an der Hochspannungsfreileitung zum Umspannwerk Schuby West.

Das geplante Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 697 „Schleswiger Vorgeest“, einer Untereinheit der Schleswig-Holsteinischen Geest (69 bzw. D22) im norddeutschen Tiefland. Die Geest ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil ist gering.

Es handelt sich um eine weite und wenig reliefierte Geestlandschaft, die reich durch Knicks strukturiert wird.

Im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine der in Anlage 3 Nr.

2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete oder Schutzgüter

- keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 BNatSchG (Nr. 2.3.1)
- keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2)
- keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3)
- keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4)
- keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5)
- keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6)
- keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG (Nr. 2.3.7)
- keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8)
- keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9)
- keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 ROG (Nr. 2.3.10)
- keine (Boden-)Denkmäler, Denkmalensembles oder archäologisch bedeutende Landschaften (Nr. 2.3.11)

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.